# EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



# Parkplatzreglement 1996 Teilrevision 2011

Inkraftsetzung: 1. August 2011

# **Inhaltsverzeichnis**

		Artikel	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen Anwendungsbereich Zweck	1 2	3 3
2.	Erstellung von Abstellplätzen Erstellungspflicht des Bauherrn Nachträgliche Erstellungspflicht Lage der Parkplätze Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze	3 4 5 6 7	3 3 3 3 4
3.	Gestaltung der Abstellplätze Allgemeine Vorschrift Besondere Vorschriften Sicherstellung der Abstellplätze	8 9 10	4 4 4
4.	Ersatzabgabe Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung Grundsatz Bemessung der Ersatzabgabe Verwendung der Ersatzabgabe Verfahren, Fälligkeit	11 12 13 14 15	5 5 5 5 5
5.	Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strass Grundsatz Bewilligungspflicht Umfang und Benützung der Bewilligung Meldepflicht Gebühren Gebührenrückerstattung Verwendung der Gebühren Nachbezahlung der Gebühren Zuständigkeit, Verfahren Strafbestimmungen	en und Plätzen 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25	6 6 6 7 7 7 7 7
6.	<b>Bärenparkplatz</b> Grundsatz Vermietung	26 27	7 7
7.	Schlussbestimmungen Inkrafttreten 1996 Genehmigungsvermerke 1990/1996	28	8 8
Genehmigungsvermerk 2011			
Auflagezeugnis 2011			9
Inkrafttreten 2011			9

# **Parkplatzreglement**

Die Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.<sup>1</sup>

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf die Eidg. Verordnung vom 13.11.1962 über die Strassenverkehrsregeln, die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei, das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973, das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 sowie Strassen- und Beitragsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 15. Juni 1995 folgendes Parkplatzreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Zweck

<u>Art. 2</u>

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades bestimmt ist.

#### II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht des Bauherrn

Art. 3

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen.

Nachträgliche Erstellungspflicht Art 4

- 1) Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.
- 2) Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.
- 3) Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie pro Parkplatz in der Regel 5% des amtlichen Wertes der Liegenschaft, maximal jedoch Fr. 20'000.- nicht überschreiten.

Lage der Parkplätze

Art. 5

- 1) Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 9, 10, 16 BauG):
- 2) Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Art. 6

1) Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Änderung vom 9.6.2011

- 2) Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse an privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.
- 3) Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

# Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze

#### Art. 7

- 1) Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet.
- 2) Werden Parkplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 20 % aber mindestens einer, für Besucher anzulegen.<sup>2</sup>

# III. Gestaltung der Abstellplätze

# Allgemeine Vorschrift

#### Art. 8

- 1) Die Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.
- 2) Abstellplätze haben sich in der Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.
- 3) Parkfelder sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Mergel, Kies...). Ansonsten ist das Regenwasser oberflächlich über den biologisch aktivierten Oberboden (Humus) zu versickern (GewD). Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Baukommission andere zweckmässige Lösungen gestatten.

# Besondere Vorschriften

2) Bei grösseren, zusammenhängenden Anlagen (ab 8 Plätzen) ist der Baukommission ein Gestaltungsplan einzureichen.<sup>4</sup>

# Sicherstellung der Abstellplätze

#### Art. 10

- 1) Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine andere Verwendung als für das Abstellen von Motorfahrzeugen. Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 6 lit. n BewD.4
- 2) Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.
- 3) Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteilen dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumelden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Änderung vom 9.6.2011 <sup>3</sup>Aufgehoben am 9.6.2011

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Änderung vom 9.6.2011

# IV. Ersatzabgabe

# Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

#### Art.11

- 1) Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstenden Bestimmungen verlangten Abstellplätze weder auf dem Baugrundstück noch innerhalb einer Fusswegdistanz von 300 m bereitzustellen vermag und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.<sup>5</sup>
- 2) Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:
- a)örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

#### Grundsatz

#### Art. 12

Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

# Bemessung der Ersatzabgabe

#### Art. 13

- 1) Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze, vermindert durch das Mass einer allfälligen Nachteilsanrechnung.
- 2) der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt Fr. 8'000.-
- 3)... 6
- 4)... 6
- 5)... 6
- 3) Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:
- Bis 3 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50 %
- Bis 4 und 5 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25 %
- Ab 6 Jahren erfolgt keine Rückzahlung mehr.

# Verwendung der Ersatzabgabe

# Art. 14

- 1) Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.
- 2) Der Ertrag der Ersatzabgabe dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Änderung vom 9.6.2011

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Aufgehoben am 9.6.2011

#### Verfahren, Fälligkeit A

Art. 15
1) Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer

in Rechtskraft, stellt die Baukommission in Form einer Verfügung die Rechnung für die Ersatzabgabe.<sup>7</sup>

2) Die Ersatzabgabe wird spätestens mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann die Baukommission diese Frist erstrecken.<sup>7</sup>

#### V. Grundeigentümerbeiträge

Begriff,

Voraussetzung

Art. 16 aufgehoben<sup>8</sup>

Berechnung der

Abgabe

Art. 17

aufgehoben8

Wirkung

Art. 18

aufgehoben8

# V. Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

#### Grundsatz

#### Art. 16

Auf öffentlichen Strassen der Klasse 1 und 1a (gemäss Strassen- und Beitragsreglement) sowie Plätzen der Einwohnergemeinde Oberburg, ist das regelmässige Parkieren von mindestens drei Mal pro Woche für

Motorfahrzeuge und Anhänger nur mit einer amtlichen Bewilligung gestattet.9

## Bewilligungspflicht

#### <u>Art. 17</u>

1) Der Bewilligungspflicht unterstellt ist der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter oder gegebenenfalls der Lenker des Motorfahrzeuges, welcher das Fahrzeug bzw. den Anhänger in obigem Sinne parkiert. Die Bewilligung wird auf den Namen des Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

2) Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie kann namentlich verweigert werden, wenn der Halter die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf privatem Grund zu parkieren.

# Umfang und Benützung der Bewilligung

#### <u>Art. 18</u>

1) Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich das Fahrzeug jeweils im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benützen. Die Bundesgesetzgebung (OBG) findet Anwendung. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strasse und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten.

2) Die Bewilligung ist im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, anzubringen.

#### Meldepflicht

#### Art. 19

1) Wer im Sinne von Art. 19 und 20 dieses Reglementes eine amtliche Bewilligung benötigt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen seit der Benützung von öffentlichem Grund für den genanten Zweck bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

2) Die Ortspolizeibehörde trifft nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und entscheidet über die Bewilligungspflicht. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Änderung vom 9.6.2011

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Aufgehoben am 9.6.2011

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Änderung vom 9.6.2011

#### Gebühren

Art. 20

1) Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt. Sie betragen pro Monat:

Mind. Fr. 40.-- und max. Fr. 60.- für Personen- und Lieferwagen sowie Lastwagenanhänger.

Mind. Fr. 60.- und max. Fr. 80.- für Lastwagen.

2) Falls eine Jahresbewilligung gelöst wird, werden nur 10 Monate verrechnet.

## Gebührenrückerstattung

Art. 21

Weist der Inhaber einer Bewilligung nach, dass er diese nicht mehr benötigt (privater Parkplatz, Veräusserung des Fahrzeuges usw.), so wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt einen Zwölftel der bezahlten Jahresgebühr pro nicht angebrochenen Monat.

# Verwendung der Gebühren

Art. 22

Der Nettoerlös der erhobenen Gebühren wird der Strassenunterhaltsrechnung gutgeschrieben und dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

# Nachbezug von Gebühren

Art. 23

Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 19 und 20 parkieren, haben die Gebühren nachzuzahlen. Gebührenbezug und Rückforderung verjähren nach fünf Jahren.

## Zuständigkeit, Verfahren

Art 24

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Ortspolizeibehörde. Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

#### Strafbestimmungen

Art. 25

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössisches oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.<sup>10</sup>

<u>2)</u> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren.<sup>10</sup>

# VI. Bärenparkplatz<sup>11</sup>

#### Grundsatz

Art. 26<sup>11</sup>

Die markierten Plätze auf dem Bärenparkplatz werden nicht einzeln an Privatpersonen vermietet. Eine Vermietung tagsüber an Firmen ist möglich.

#### Vermietung

Art. 2711

- 1) Für die Vermietung der Parkplätze an Anlässen wird eine Gebühr erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt für Anlässe ohne Erwerbszweck für Ortsansässige Personen Fr. 100.- und für Auswärtige Fr. 150.-
- 3) Die Gebühr beträgt für Anlässe mit Erwerbszweck für Ortsansässige Personen Fr. 200.- und für Auswärtige Fr. 300.-
- 4) Diese Tarife beinhalten auch die Benützung sämtlicher Parkplätze bei der Schulanlage.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Änderung vom 9.6.2011

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Eingefügt am 9.6.2011

# VII. Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

Art. 28

Die Art. 1 bis 18 sind mit der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Bern am 7. August 1990 in Kraft getreten.

Die Art. 19 bis 28 treten nach der Genehmigung durch das Strassenverkehrsund Schifffahrtsamt des Kantons Bern auf einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Oberburg, 3. Oktober 1996

Gemeinderat 3414 Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär: sig. H.U: Salzmann sig. Heinz Marti

## Genehmigungsvermerke 1990

## 1. Parkplatzreglement Art. 1 bis 18

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12.10.1989

Vorprüfung am 3.1.1990

Publikation: Amtsblatt vom 4.4.1990 und Amtsanzeiger vom 5.+12.4.1990

Öffentliche Auflage vom 5.4 bis 5.5.1990

Einsprache: Innerhalb der Auflagefrist ist vom VCS Regionalgruppe Burgdorf eine Einsprache eingelangt. Die einzelnen Punkte wurden anlässlich der beschlussfassenden Gemeindeversammlung behandelt und teilweise berücksichtigt.

Am 14.6.1990 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die verbleibenden Punkte der Einsprache als unbegründet resp. dass sie bereits in der Baugesetzgebung enthalten und deshalb abzulehnen sind.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Oberburg am 7.6.1990.

Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident: Der Sekretär: sig. Jb. Hügli sig. Marti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, 3414 Oberburg, 8. Juli 1990, Der Gemeindeschreiber sig. Marti

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern gemäss Beschluss vom 7. Aug. 1990.

Der Baudirektor i.V. sig. Widmer

# Genehmigungsvermerke 1996

## 2. Parkplatzreglement Art. 19 bis 29

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.7. resp. 3.10.1996.

Vorprüfung am 13.8.1996

Publikation: Amtsblatt vom 30.10.1996 und Amtsanzeiger vom 14. +

21.11.1996

Öffentliche Auflage vom 1.11 bis 10.12.1996

Einsprache: keine

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21.11.1996.

Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident: Der Sekretär: sig. Bernh. Blaser sig. Heinz Marti Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, 3414 Oberburg, 30.12.1996, Der Gemeindeschreiber sig. Marti

Genehmigt durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern gemäss Beschluss vom 21.1.1997.

# Teilrevision vom 9. Juni 2011

#### **GENEHMIGUNGSVERMERK**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Änderungen in den Artikeln 7-11, 13, 15, 16 und 25-27 anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 angenommen.

Oberburg, 10. Juni 2011 Namens der

Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär: sig. Andrea Pieren sig. Martin Zurflüh

# **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 5. und 12. Mai 2011 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, den 10. Juni 2011 Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Zurflüh

#### **INKRAFTSETZUNG**

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Reglementsänderungen per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 23. Juni 2011 publiziert.

Oberburg, 23. Juni 2011

# **Gemeinderat Oberburg**

Der Präsident: Der Sekretär: sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh